

Corona-Krise - Bietet Ihnen als Soloselbständigem* die Neustarthilfe eine Alternative zur Überbrückungshilfe?

Auch die Endabrechnung sollten Sie nicht vernachlässigen, da Nachprüfungen zu Rückzahlungen führen können!

- ☒ Waren Sie schon **vor dem 01.11.2020 hauptberuflich selbständig tätig** (auch als kurz befristet oder unständig Beschäftigter), d.h. mind. 51 % Ihrer Einkünfte stammten aus einer gewerblichen und/oder freiberuflichen Tätigkeit,
- ☒ beschäftigen Sie **höchstens eine Teilzeitkraft**,
- ☒ konnten Sie mangels Fixkosten **keine Überbrückungshilfe** beantragen und
- ☒ beträgt Ihr Umsatz zwischen **Januar und März (Neustarthilfe 2022) bzw. April und Juni (Neustarthilfe 2022 II. Quartal)** voraussichtlich **weniger als 40 % eines Referenzumsatzes?**

Ermittlung des Referenzumsatzes:

Ursprünglich anteiliger Gesamtumsatz aus 2019 (Gesamtumsatz / 12 x Anzahl der Monate).

Für zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.10.2020 aufgenommene Tätigkeiten durchschnittlicher Monatsumsatz

- über alle vollen Monate der Geschäftstätigkeit in 2019,
- der Monate Januar und Februar 2020,
- des dritten Quartals 2021 (Neustarthilfe 2022) oder
- des (geschätzten) Jahresumsatzes 2021 (Neustarthilfe 2022).

✓ Sie haben Anspruch auf die Neustarthilfe: eine einmalige Betriebskostenpauschale von 50 % des Referenzumsatzes, max. 1.500 € pro Monat (also je 4.500 € für Januar bis März bzw. April bis Juni 2022). Bei PersG je Gesellschafter entsprechend seinem Anteil am Umsatz der Gesellschaft.

Als **Soloselbständiger ohne PersG** haben Sie ein **Wahlrecht**: Sie können Ihren Antrag selbst stellen unter direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und dazu Ihr ELSTER-Zertifikat nutzen. Alternativ können Sie einen sog. prüfenden Dritten (z.B. einen Steuerberater) mit der Antragstellung beauftragen. Als **Soloselbständiger mit PersG** brauchen Sie auf jeden Fall einen **prüfenden Dritten**.

Die Neustarthilfe wird als **Vorschuss** ausgezahlt, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen bis Juni 2022 noch nicht feststehen.

Nach Ablauf des Förderzeitraums müssen Sie **unaufgefordert eine Endabrechnung erstellen**.
Achtung: Neben Ihren Umsätzen aus der selbständigen Tätigkeit müssen Sie hier auch Einkünfte aus einer abhängigen Beschäftigung angeben.

! Ist Ihr Umsatz im Förderzeitraum höher ausgefallen als gedacht (40 % des Referenzumsatzes oder mehr), müssen Sie den Vorschuss der Bewilligungsstelle (teils) zurückzahlen - und zwar **unaufgefordert**.

Bei einem Umsatz

- ab 90 % des Referenzumsatzes >> komplette Rückzahlung der Neustarthilfe
- zwischen 40 % und 90 % >> Berechnung, wie hoch Vorschusszahlungen plus Umsatz ausfallen, und Rückzahlung der Beträge, die über 90 % des Referenzumsatzes hinausgehen

Gut zu wissen:

Die Neustarthilfe wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet. Sie unterliegt aber der Einkommen- und der Gewerbesteuerpflicht.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Für kurz befristet oder unständig Beschäftigte sowie für Kapitalgesellschaften gelten Besonderheiten, die wir Ihnen ggf. persönlich erläutern.